

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00225

vom 15. Januar 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2007.00225

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00225 du 15 janvier 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00225 del 15 gennaio 2008

Erwägungen

E. 3

3.1. Der Beschwerdegegner hat im angefochtenen Einspracheentscheid zutreffend ausgeführt, weshalb vorliegend die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium zu verneinen ist. Entscheidend ist dabei, dass es sich beim vom Beschwerdeführer aufgenommenen vierjährigen Studium um ein Vollzeitstudium handelt, welches nicht berufsbegleitend absolviert werden kann. Dies ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen der Leiterin, Prof. B. ____, vom Mai 2006 (Urk. 7/11-12; vgl. vorstehend Erw. 2.4) sowie aus den Stundenplänen (Urk. 7/15-18). Gemäss dem Stundenplan für das erste Semester findet der Unterricht tagesweise, ausser Dienstags, von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr statt. Hinzu kommt ein zehnwoöchiger Fremdsprachenaufenthalt oder ein ausserschulisches Praktikum während acht Wochen. Im zweiten Semester findet der Unterricht von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 17.00 Uhr statt. Hinzu kommt wiederum ein Fremdsprachenaufenthalt beziehungsweise ein ausserschulisches Praktikum von sechs Wochen (Urk. 7/15). Im dritten und vierten Semester dauert der Unterricht von Montag bis Donnerstag gar bis 19.00 Uhr und am Freitag bis 17.00 Uhr (Urk. 7/16). Im fünften und sechsten Semester findet sodann lediglich am Freitagmorgen kein Unterricht statt (Urk. 7/17). Im siebten und achten Semester schliesslich ist die zeitliche Beanspruchung jeweils von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 bis 19.00 Uhr (Urk. 7/18).

Im Lichte der Ausführungen von Prof. B. ____, sowie der erwähnten Stundenpläne ist es offensichtlich, dass es sich beim vom Beschwerdeführer gewählten Studiengang um ein Vollzeitstudium handelt, welches nicht berufsbegleitend absolviert werden kann. Daran ändert auch nichts, dass es sich bei den im Stundenplan aufgeführten Zeiten teilweise um Studienaufgabenzeiten zu den entsprechenden Modulen und nicht um Unterricht im eigentlichen Sinne handelt. Ebenso wenig vermögen die Einwände des Beschwerdeführers, dass nur 80 % der Pflichtveranstaltungen besucht werden müssten, beziehungsweise dass es ihm aufgrund der langjährigen Studienerfahrung und seines Vorwissens möglich sei, die Arbeitszeit für die Studienaufgaben stark zu komprimieren (Urk. 1 S. 3), etwas an der Tatsache zu ändern, dass es sich beim von ihm besuchten Lehrgang um ein Vollzeitstudium handelt. Dass der Beschwerdeführer somit neben dem Studium eine Erwerbstätigkeit ausüben könnte, welche wesentlich über das aktuelle Engagement als Leiter des Mittagssportes (Urk. 14/1) hinausgeht, ist somit ausgeschlossen.

3.2. Eine Vermittlungsfähigkeit kann jedoch trotzdem bejaht werden, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer - wie geltend gemacht (Urk. 1 S. 3) - das Studium jederzeit zu Gunsten einer Arbeitsstelle

abgebrochen hätte. Zu diesem Zweck sind seine Arbeitsbemühungen vor und nach Beginn des Studiums im Oktober 2006 zu vergleichen.

Vor der Aufnahme des Studiums im Oktober 2006 wies der Beschwerdeführer in den Monaten April und Juni je zwölf (Urk. 7/75-80, Urk. 7/88-93), in den Monaten Mai und Juli je dreizehn (Urk. 7/68-74, Urk. 7/81-87) sowie im August und September 2006 je vierzehn Bewerbungen nach. Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich sodann, dass sich der Beschwerdeführer auch nach der Aufnahme des Studiums intensiv für Arbeitsstellen bewarb. In der Monaten Oktober 2006 bis Juli 2007 wies er je zwischen zehn und vierzehn Bewerbungen nach (Urk. 12). Seine Arbeitsbemühungen blieben sowohl bezüglich Intensität als auch in der Art der Bewerbungen unverändert.

3.3 Gestützt auf die auch nach der Aufnahme des Studiums getätigten Arbeitsbemühungen ist somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für den Fall, dass er eine Arbeitsstelle erhalten hätte, tatsächlich bereit gewesen wäre, das Studium abzubrechen. Diese Beurteilung wird auch durch seine Aussagen gestützt. Sowohl anlässlich des Beratungsgesprächs am 6. März 2007 (Urk. 7/144) als auch in der schriftlichen Stellungnahme vom 9. April 2007 (Urk. 7/24) sowie der Beschwerde vom 22. Juni 2007 (Urk. 1 S. 3) erklärte sich der Beschwerdeführer bei einer Stellenzusage glaubhaft zum sofortigen Abbruch des Studiums bereit. Aus den Akten ergibt sich nichts, das diesen Äusserungen entgegensteht, so dass darauf abgestellt werden kann.

4. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass es sich beim vom Beschwerdeführer im Oktober 2006 begonnenen Studium zwar um ein Vollzeitstudium handelt, welches nicht berufsbegleitend absolviert werden kann. Aufgrund der auch nach Oktober 2006 getätigten Arbeitsbemühungen sowie seiner Bereitschaft, das Studium jederzeit zu Gunsten einer Arbeitsstelle abzubrechen, ist der Beschwerdeführer jedoch trotzdem als vermittlungsfähig einzustufen. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides. Die Arbeitslosenkasse SYNA, Zürich, wird für die Zeit ab Oktober 2006 die übrigen Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosenentschädigung zu prüfen haben.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vom 16. Mai 2007 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab dem 23. Oktober 2006 vermittlungsfähig ist und Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- K.____, unter Beilage einer Kopie von Urk. 17
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- Arbeitslosenkasse Syna

4. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.